

Millionen Thaler bestimmt, soll jedoch, um gleichzeitig damit noch andere wichtige Zwecke zu erreichen, bis auf den Nominalbetrag von zehn Millionen Thaler ausgedehnt werden.

Sie wird dergestalt effectuirt, daß von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse 20,000 neue au porteur lautende Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten zu Fünfhundert Thalern, unter dem Datum des 1. April 1847 und mit fortlaufender Nummer sub 1 bis 20,000 ausgefertigt, auch jeder Obligation ein Talon und sechs halbjährige, auf die Termine 1. October und 1. April lautende Zinscoupons beigegeben werden. Die vom 1. April 1847 ab beginnende Verzinsung derselben ist nach jährlich Vier vom Hundert festgestellt. Nach Ablauf von fünf Jahren nimmt die allmähliche Tilgung dieser Anleihe im Wege halbjähriger Ausloosung dergestalt ihren Anfang, daß im Termine 1. October 1851 die erstmalige Ausloosung Statt zu finden, im Termine 1. April 1852 hingegen die Einlösung der ausgelosten Obligationen zu beginnen hat. Als jährliches Minimum des Tilgungsfonds ist, in halbjährigen Raten zahlbar, Ein Procent der ausgegebenen Obligationen nebst dem Zuwachs der an den ausgelosten Capitalkien erspart werdenden Zinsen hiermit ausgesetzt. Es bleibt jedoch vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit im Verloosungswege eine stärkere Tilgung eintreten, sondern auch nach Befinden sämtliche umlaufende Obligationen, solchenfalls jedoch nach vorausgegangener halbjähriger, in den oben bezeichneten Terminen zu bewirkender Aufkündigung, mit Einem Male zur Rückzahlung bringen zu lassen.

Die in Abschnitten zu 500 Thalern angefertigten vierprocentigen Staatsschuldencassenscheine nebst dazu gehörigen Zinsbogen liegen vom 31. dieses Monats an theils bei dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse in Dresden, theils, im Auftrage desselben, bei der Leipziger Bank zur weitem Abnahme in Bereitschaft.

Die Betheiligung bei dieser Staatsanleihe kann erfolgen:

theils durch Volleinzahlung des entsprechenden Nominalbetrags,

theils im Wege der Subscription.

Wer den ganzen Betrag der abzunehmenden Staatsschuldencassenscheine auf einmal einzahlt, hat dieselben nebst dazu gehörigen Zinsbogen sofort dagegen in Empfang zu nehmen. Die dafür zu leistende Zahlung kann bestehen: a) entweder durchgehends in baarem Gelde (d. h. klingendem Courant im 14 Thalerfuß, königl. sächs. Cassenbilletts und Leipziger Banknoten); b) oder zur einen Hälfte in diesen Sorten, bis zur andern in Landrentenbriefen; c) oder zur Hälfte in baarem Gelde und bis zu einem Vierteltheile (25%) in Obligationen der dreiprocentigen Staatsschuld vom Jahre 1830 und 1844, nach Höhe des übrigen Betrags hingegen in Landrentenbriefen.

Die Annahme dieser Staatseffecten findet solchenfalls nach dem Parawerthe statt.

Subscriptionen auf die neuen Staatsschuldencassenscheine werden sowohl in Dresden als in Leipzig an den oben bezeichneten Stellen angenommen, jedoch, insofern der Schluß der Anleihe nicht etwa früher ausgesprochen wird, lediglich innerhalb der Zeit vom 31. März bis mit dem 30. Juni dieses Jahres und zwar unter nachfolgenden nähern Bedingungen:

1) Es sind dieselben in schriftlicher besonders vorgeschriebener Form mit genauer Angabe des Namens und Wohnorts des Subscibenten anzumelden und mit einer in baarem Gelde, oder königl. sächsischen Cassenbilletts, oder Leipziger Banknoten zu leistenden Anzahlung von mindestens Zehn Procent der zu zeichnenden Summe zu begleiten.

2) Jedem Subscibenten wird darüber eine Subscriptionsbescheinigung ertheilt und es bleibt dann in seine Wahl gestellt, wegen Ergänzung der betreffenden Volleinzahlung einen der nachbezeichneten zwei Wege einzuschlagen:

A. Wer eine durch Eintausend Thaler aufgehende Nominalsumme gezeichnet hat und innerhalb des Zeitraums vom 31. März bis mit dem 30. Juni dieses Jahres die geleistete Anzahlung

gleichfalls durch Baarzahlung bis auf mindestens 50 Procent der subscribirten Nominalsumme erhöht, erhält, sobald diese Höhe erreicht ist, sofort den dieser baaren Einzahlung entsprechenden Obligationenwerth darauf ausgeantwortet, außerdem aber, gegen Rückgabe der Subscriptionsbescheinigung, eine neue Interimsbescheinigung, welche die Zusage zu enthalten hat, daß der noch übrige Einzahlungsbetrag während der Zeit vom 1. Juli 1847 ab bis mit 31. März 1848 ganz oder theilweise in Landrentenbriefen und beziehentlich zur Hälfte in dreiprocentigen inländischen Staatspapieren angenommen und der noch zurückbehaltene Obligationenwerth gegen Rückgabe dieser Interimsbescheinigung verabsolgt werden solle. Etwaige abschlägliche Leistungen für den Zweck dieser Nachzahlung sind eben so wie die dafür ausgeantworteten Obligationenbeträge auf der vorbemerkten Interimsbescheinigung abzuschreiben. Wird aber die mehrgedachte Nachzahlung nicht bis mit 31. März 1848 geleistet, so ist die in jener Bescheinigung enthaltene Zusage als erloschen und wirkungslos zu betrachten, doch sollen alsdann, gegen Rückgabe derselben, die etwa in dieser Beziehung geleisteten theilweisen Zahlungen, so weit der Subscibent den Gegenwerth dafür nicht bereits in neuen Obligationen in Empfang genommen, ihm wieder zurückerstattet werden. Hat der Subscibent bis zu und mit dem 30. Juni 1847 nicht eine Baarzahlung von mindestens 50 Procent geleistet, so ist dessen Einzahlungsverbindlichkeit nach dem Falle unter B. zu beurtheilen.

B. Wer von der unter A. nachgelassenen Modalität keinen Gebrauch machen will, hat die erforderlichen Nachzahlungen in der Art zu leisten, daß er längstens

am 30. Juni	1847	25 Procent	} der gezeichneten Summe,
" 30. September	"	25 "	
" 31. December	"	25 "	
" 31. März 1848	den Rest	derselben, unter Anrechnung	

der bei der Subscription mit abgelieferten 10 Procent in zulässigen Valuten nach dem oben bezeichneten Verhältnisse einzahle. Für den Betrag der Nachzahlungen werden, soweit dies thunlich ist, die entsprechenden Summen in Staatsobligationen der neuen Anleihe verabsolgt und wird auf der gleichzeitig mit einzureichenden Subscriptionsbescheinigung das Nöthige dem halb bemerkt werden.

3) Diejenigen Subscibenten, welche die unter B. bestimmten Zahlungsfristen nicht inne halten, werden nach Ablauf der letztern des Anspruchs auf Erwerbung der von ihnen subscribirten und noch nicht verabreichten Staatsobligationen gänzlich verlustig und haben zu erwarten, daß alsdann der entsprechende Betrag derselben für ihre Rechnung an der Leipziger Börse gegen Sensalbescheinigung verkauft und ihnen nur der Betrag ihrer An- und Einzahlungen, abzüglich des davon zu kürzenden etwaigen Verlustausfalls und sonstigen Aufwands, jedoch unter Zuguterechnung der etwa von ihnen früher mit eingezahlten Stückzinsen zurückerstattet werden wird. Wenn der Inhaber der betreffenden Interimsbescheinigung der an ihn ergangenen Aufforderung zu Empfangnahme des verbleibenden Einzahlungsbetrags binnen 14 Tagen keine Folge leistet, so wird zu dessen Deponirung bei dem Justizamte Dresden I. Abtheilung, auf Kosten der Subscibenten zu Jedermanns Recht, verschritten werden.

Da die Zinsbogen zu den neuen Staatsschuldencassenscheinen den Abnehmern vollständig d. h. einschließlich des am 1. October 1847 zahlbaren Zinscoupons auszuantworten sind, so müssen den darauf an Zahlungsstatt etwa in Anrechnung kommenden Landrentenbriefen und inländischen dreiprocentigen Staatspapieren die Coupons über die vom 1. April 1847 ab anhebenden Zinsen zugleich mit beigelegt sein, widrigenfalls wegen der fehlenden Coupons der entsprechende Werthsbetrag in baarem Gelde zu gewähren ist. Eine weitere diesfallige Ausgleichung in Rücksicht des auf den Coupons der neuen Obligationen nach einem höhern Zinsfuß ausgedrückten Zinsbetrags findet nicht Statt. In Ansehung der baaren Einzahlungen soll, wenn sie vor und bis mit 30. Juni 1847 erfolgen, einige Stückzinsenvergütung dem Einzahler nicht angeschlossen werden. Sehen aber dieselben

nach dem 1. April Neugeldem laufen Herab betragen Subskriptionen lange Bankunternehmungen Staatsbedürfnisse und eine Thaler etwa Verüber re n vorf Best rück lösu ben deff Abt mit Bef de u n Ber 18 schu zul zief an neu ble tra B 309 D W in di b de h se g v d b t t s